

ALLGEMEINE VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN

DIESE ALLGEMEINE VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN WIRD GESCHLOSSEN ZWISCHEN

- 1) der Christian Copyright Licensing International, Inc., Anschrift: 17205 SE Mill Plain Blvd., Suite 150, Vancouver, Washington 98683 (einer in den Vereinigten Staaten nach dem Recht des Bundesstaats Oregon errichteten Kapitalgesellschaft) einerseits (nachfolgend die „CCLI“) und
- 2) dem RECHTEINHABER, wie dieser auf der Unterschriftsseite zu dieser Vereinbarung benannt ist, andererseits (nachfolgend der „Rechteinhaber“).

PRÄAMBEL

- 1) Die CCLI ist im Bereich der Lizenzvergabe, Abonnement- und anderer Dienstleistungen in Programmen für Kirchen und Schulen gemäß den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen geschäftlich tätig.
- 2) Die CCLI möchte Lizenzen für die Rechte erwerben, die die CCLI für die Durchführung von Programmen in Bezug auf die Werke des Rechteinhabers benötigt, und der Rechteinhaber möchte der CCLI diese Lizenz erteilen.

ZU DIESEM ZWECK WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- In der vorliegenden Vereinbarung haben die nachstehend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung¹:
- 1.1 Vertragliche Vereinbarungen (*Agreements*): Die vorliegende Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern sowie jede damit in Zusammenhang stehende Programmvereinbarung. Die CCLI wird die Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern und die Programmvereinbarungen zum besseren Verständnis jeweils in nicht englische Sprachfassungen übersetzen. Um Zweifel auszuschließen: Die englische Version ist das maßgebliche Ursprungsdokument und die nicht englische Übersetzung hat keinerlei Rechtskraft oder Rechtswirkung.
 - 1.2 Katalog (*Catalog*): Eine Sammlung von in die Programme aufzunehmenden Werken, an denen der Rechteinhaber teilnimmt.
 - 1.3 Kirche (*Church*): Eine Kirche nach dem allgemeinen Verständnis dieses Begriffs oder eine Organisation, die auf Religion basierende Dienste, Aktivitäten oder Veranstaltungen an festen oder verschiedenen Orten anbietet.
 - 1.4 Kirchliche Veranstaltungen (*Church Services*): Alle religiösen Formen von Veranstaltungen, Versammlungen und ähnlichen Aktivitäten, die von einer Kirche oder im Auftrag der Kirche abgehalten werden.
 - 1.5 Gemeindegroße (*Church Size*): Die durchschnittliche Anzahl der regelmäßigen Besucher der Hauptveranstaltung der Kirche oder die durchschnittliche Gesamtzahl der Besucher von Hauptveranstaltungen einer Kirche, falls es deren mehrere gibt. Im Falle einer Veranstaltungs- (*Event License*) oder Mobillizenz (*Mobile License*) bedeutet der Begriff „Gemeindegroße“ die maximal projizierte Anzahl von Besuchern einer (1) kirchlichen Hauptveranstaltung, die während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltungs- oder Mobillizenz abgehalten werden soll.
 - 1.6 Kopie/Kopien (*Copy/Copies*): Die Reproduktion eines Werks mittels Anfertigung von Kopien, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, mit digitalen oder elektronischen Mitteln, wobei sich der Begriff **Kopie (Copy)** auf eine so angefertigte Kopie und **Kopieren (Copying)** auf den Vorgang der Anfertigung der Kopie bezieht.
 - 1.7 Reproduktions-/Kopiertätigkeit (*Copy Activity*): Die im Rahmen einer Lizenz erlaubte Reproduktion eines Werks durch eine Kirche oder Schule.
 - 1.8 Nutzungsprotokoll (*Copy Report*): Das Formular, mit dem die Reproduktions-/Kopiertätigkeit einer Kirche oder Schule angezeigt wird.
 - 1.9 Land (*Country*): Ein Gebiet, dessen Grenzen nach dem allgemeinen Verständnis dieses Begriffs aufgrund geografischer, juristischer oder staatlicher Gegebenheiten festgelegt sind.
 - 1.10 Leistungspunkt (*Credit*): Die von Kirchen und Schulen für jeden Berichtszeitraum und jedes anwendbare Programm in den Nutzungsprotokollen gemeldete Reproduktions-/Kopiertätigkeit.
 - 1.11 Leistungspunktwert (*Credit Value*): Der Geldwert eines Leistungspunkts.
 - 1.12 Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern (*General Owner Agreement*): Diese Rahmenvereinbarung, der alle anderen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die zwischen den Parteien geschlossen werden, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - 1.13 Lizenz (*License*): Eine vertragliche Vereinbarung zwischen einer Kirche oder einer Schule und CCLI, durch die die Kirche oder Schule an einem Programm teilnimmt.
 - 1.14 Lizenznehmer (*Licensee*): Eine Kirche oder Schule, die im Zusammenhang mit einem Programm eine Lizenz mit der CCLI abschließt.
 - 1.15 Lizenzierte Rechte (*Licensed Rights*): Die im Zusammenhang mit einem Programm an eine Kirche oder Schule

¹ Anm.d.Ü.: In alphabetischer Reihenfolge des englischen Originals.

lizenzieren nicht exklusiven Rechte.

- 1.16 Musikalische Komposition (*Musical Composition*): Ein Lied (Worte und/oder Musik), das im Eigentum und/oder unter der Kontrolle des Rechteinhabers steht und zur Nutzung in einem Programm an die CCLI lizenziert ist.
- 1.17 Rechteinhaber (*Owner*): Die natürliche oder juristische Person, der die Rechte an Werken gehören und/oder die die Rechte an Werken kontrolliert, und die auf der Unterschriftsseite dieser Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern als „Rechteinhaber“ ausgewiesen ist.
- 1.18 Anteil des Rechteinhabers (*Owner's Percentage*): Der prozentuale Anteil von Rechten an einem Werk, der im Eigentum des Rechteinhabers steht und/oder von diesem kontrolliert wird.
- 1.19 Vertreter (des Rechteinhabers) (*Owner's Representative*): Eine natürliche oder juristische Person, die vom Rechteinhaber bestellt und durch Mitteilung gegenüber der CCLI gemäß Ziffer 16 als Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Rechteinhabers in einem bestimmten Programm und/oder gemäß Ziffer 5.3 in einem bestimmten Land bezeichnet wird.
- 1.20 Programm (*Program*): Von der CCLI angebotene Lizenzen, Abonnements oder Dienste gemäß den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen.
- 1.21 Programmvereinbarung (*Program Agreement*): Die zwischen der CCLI und dem Rechteinhaber geschlossene vertragliche Vereinbarung, durch die die Aktivitäten für ein bestimmtes Programm geregelt werden, für das der Rechteinhaber sein Werk lizenziert hat, insoweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes zulässig ist.
- 1.22 Programmlös (*Program Revenue*): Sämtliche Gelder außer Servicegebühren, die die CCLI im Rahmen eines bestimmten Programms von Kirchen und Schulen erhält oder die der CCLI gutgeschrieben werden, wobei lediglich die folgenden Posten ausgeschlossen sind:
 - 1.22.1 Sämtliche Mehrwert-, Verkaufs- und Umsatzsteuern sowie vergleichbaren Steuer- oder Fiskalabgaben, zu denen die CCLI veranlagt wird und die tatsächlich von der CCLI an die jeweilige veranlagende Behörde gezahlt werden, insoweit diese Steuern bzw. Abgaben tatsächlich in Zahlungen von Kirchen und Schulen enthalten sind. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Einkommensteuern (sofern zutreffend) und jegliche Steuern sonstiger Art und Natur, denen die CCLI unterliegt,
 - 1.22.2 sämtliche Quellensteuern oder vergleichbaren steuerlichen Einbehalte, wobei die CCLI dem Rechteinhaber die jeweiligen Formulare zur Verfügung stellt, mit denen dieser eine Freigabe der betreffenden Gelder oder Steuergutschriften geltend machen kann,
 - 1.22.3 bei Beendigung der Teilnahme an einem Programm tatsächlich an Kirchen und Schulen gezahlte Erstattungen und
 - 1.22.4 sämtliche Kosten (außer Kredit-, Geldkarten- oder vergleichbare Bankkarten-Kosten), die von Banken, Kreditagenten oder ähnlichen Organisationen, die in Bezug auf die Abwicklung von im Rahmen der Programme von Kirchen und Schulen geleisteten Zahlungen keine mit der CCLI verbundenen Unternehmen sind, von der CCLI erhoben werden.
- 1.23 Veröffentlichung (*Publication*): Sämtliche Veröffentlichungen oder Teile von Veröffentlichungen einer Musikalischen Komposition, die vom Verlagsrechteinhaber zur Nutzung in einem Programm an die CCLI lizenziert sind (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, der Veröffentlichung mittels digitaler oder sonstiger elektronischer Medien).
- 1.24 Verlagsrechteinhaber (*Publication Owner*): Die (natürliche oder juristische) Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Typografische Urheberrecht (Copyright) im jeweiligen Land der Veröffentlichung steht und die dieses zur Nutzung in einem Programm an die CCLI lizenziert.
- 1.25 Aufzeichnung (*Recording*): Eine Tonaufzeichnung einer Musikalischen Komposition, für die der Rechteinhaber eine Lizenz zur Übertragung, Wiedergabe und Verbreitung im Rahmen eines Programms erteilt.
- 1.26 Region (*Region*): Eine bestimmte Gruppe von Ländern in einem geografischen Gebiet, die eines der regionalen Vertragsgebiete der CCLI darstellen (ungeachtet etwaiger Änderungen in Bezug auf deren Namen oder geografische Grenzen). Die Berichterstattung, Rechnungslegung und Bezahlung im Rahmen der Berechnung der Programmlöse durch die CCLI erfolgt für jede Region jeweils unabhängig von den anderen Regionen.
- 1.27 Berichtszeitraum (*Report Period*): Die Halbjahreszeiträume, für die die CCLI Abrechnungen gegenüber dem Rechteinhaber zu erstellen hat, wie folgt:
 - 1.27.1 15. Februar für den jeweils vorangegangenen Zeitraum vom 1. April bis 30. September und
 - 1.27.2 15. August für den jeweils vorangegangenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März.
- 1.28 Vorbehaltene Rechte (*Reserved Rights*): Alle Rechte des Rechteinhabers an und auf die Werke, die nicht speziell im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an die CCLI lizenziert sind.
- 1.29 Rechte (*Rights*): Die Rechte an Werken, die der Rechteinhaber, insoweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes zulässig ist, für die Programme an die CCLI lizenziert hat und die gemäß einer jeden Programmvereinbarung an die Kirche oder die Schule lizenziert sind.
- 1.30 Servicegebühr (*Service Fee*): Die Gebühr, die die CCLI in ihrem Ermessen in jede von ihr an Kirchen oder Schulen erteilte Copyrightlizenz (*Church and School Copyright License*) und Musikmitschnittlizenz (*Music Reproduction License*) aufnehmen kann, wobei diese höchstens neunzehn US-Dollar (19,00 US-\$) oder den entsprechenden Gegenwert in jedem Land betragen darf.
- 1.31 Schulen (*Schools*): Bildungseinrichtungen, an denen Andachts- und/oder Gebetsveranstaltungen/-versammlungen

stattfinden und für die Werke des Rechteinhabers im Rahmen der besonderen Bestimmungen und Bedingungen eines bestimmten Programms lizenziert sind. Schulen werden nur im Rahmen der Programmvereinbarung für die Copyrightlizenz für Kirchen und der Programmvereinbarung für die Musikmitschnittlizenz lizenziert, wobei jedoch

- 1.31.1 eine getrennte Abrechnung erfolgt, nämlich eine (1) für Kirchen und eine (1) für Schulen,
- 1.31.2 die CCLI ungeachtet der Bezeichnung des Programms das Programm ausschließlich zu dem Zweck, dem Zielpublikum die Art des Programms zu vermitteln, unter einem anderen Namen vermarkten darf und
- 1.31.3 im Folgenden der Begriff „Kirchen“ (*Churches*) den Begriff „Schulen“ (*Schools*) in Bezug auf die Programmvereinbarung für die Copyrightlizenz für Kirchen und der Programmvereinbarung für die Musikmitschnittlizenz miteinschließt, sofern in vorliegender Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

1.32 Laufzeit (*Term*): Der Zeitraum, während dessen die vertraglichen Vereinbarungen in Kraft sind. Im Hinblick auf die vorliegende Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern und die Programmvereinbarungen zwischen dem Rechteinhaber und der CCLI beträgt die Laufzeit dreieinhalb (3 1/2) Jahre, beginnend mit der vollständigen Unterzeichnung der jeweiligen Vereinbarung; danach verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarungen automatisch um jeweils den Zeitraum von einem (1) Jahr (= jeweils ein weiterer Vertragszeitraum), beginnend mit dem Ablauf der Laufzeit der betreffenden Vereinbarung, sofern und solange sie nicht durch eine der Parteien mit einer Kündigungsfrist gemäß Ziffer 16 von mindestens sechs (6) Monaten vor dem Datum des Ablaufs eines Vertragszeitraums der betreffenden Vereinbarung, die beendet werden soll, gekündigt werden.

1.33 Vertragsgebiet (*Territory*): Die Welt, insoweit die CCLI

- 1.33.1 ein bestimmtes Programm in einem Land anbietet,
- 1.33.2 dem Rechteinhaber eine aktuelle Aufstellung von Ländern in jedem Programm zur Verfügung stellt und
- 1.33.3 gemäß Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern Einmallyzenzen an Kirchen verkaufen darf.

1.34 Typografisches Urheberrecht (*Typographical Copyright*): Das Urheberrecht (Copyright) am typografischen Arrangement der jeweiligen Veröffentlichung im betreffenden Land.

1.35 Werk (*Work*): Ein musikalische, literarische, typografische, aufgezeichnete oder in sonstiger Weise urheberrechtsfähige Form des künstlerischen Ausdrucks, die vom Rechteinhaber zur Nutzung in einem Programm an die CCLI lizenziert ist.

2. ALLGEMEINE VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN UND PROGRAMMVEREINBARUNGEN

2.1 Durch die vorliegende Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern werden gewisse Verpflichtungen zwischen der CCLI und dem Rechteinhaber geschaffen, jedoch ist keine der Parteien verpflichtet, sich in einem bestimmten Programm zu engagieren.

2.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 1.32 wird die vorliegende Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern am Datum des Inkrafttretens und für so lange rechtswirksam, wie der Rechteinhaber über eine aktive Programmvereinbarung verfügt.

2.3 Die unterzeichnete Programmvereinbarung stellt zusammen mit der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf das betreffende Programm dar.

2.4 Sämtliche in der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern definierten Begriffe haben bei Verwendung in den Programmvereinbarungen die gleiche Bedeutung, sofern in der Programmvereinbarung nichts anderes angegeben ist; darüber hinaus sind in sämtlichen Programmvereinbarungen die Bestimmungen und Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern miteingeschlossen.

2.5 Kollidiert eine Bestimmung in einer Programmvereinbarung mit der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern, so gelten in Bezug auf die betreffende Bestimmung die Regelungen der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

3. LIZENZIERUNG VON RECHTEN

3.1 Unter Berücksichtigung der in den vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen der CCLI gewährt der Rechteinhaber der CCLI hiermit im Vertragsgebiet das nicht exklusive Recht zur Vergabe von Lizenzen, zum Abschluss von Abonnements und zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen für Kirchen (einschließlich Einmallyzenzen für Kirchen in Gebieten, die keine Vertragsgebiete der CCLI sind, solange die Programmerrlöse und Leistungspunkte über das zuständige Regionalbüro für das Land gemeldet werden, in dem sich die Kirche befindet) zu dem ausdrücklichen Zweck, die Werke des Rechteinhabers, insoweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes zulässig ist, im Wege der Ausübung der in der jeweiligen Programmvereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte zu nutzen, mit Ausnahme derjenigen Programme für die Länder, die der Rechteinhaber gegenüber der CCLI gemäß Ziffer 16 als ausgeschlossen mitgeteilt hat.

3.2 Vorbehaltene Rechte sind in ihrer Gesamtheit dem Rechteinhaber vorbehalten.

3.3 Die CCLI ist nicht verpflichtet, ein bestimmtes Programm in jedem Land durchzuführen oder weiterhin durchzuführen.

3.4 Die CCLI behält sich das Recht vor, die Teilnahme des Rechteinhabers an einem Programm zu beschränken.

3.5 Die CCLI behält sich das Recht vor, ein Werk aus einem Programm zu nehmen, das nach ihrem alleinigen Ermessen als anstößig, diffamierend, obszön, blasphemisch oder rechtswidrig interpretiert werden kann.

4. GEWÄHRLEISTUNGEN DES RECHTEINHABERS

Der Rechteinhaber gibt in Verbindung mit jedem Programm, an dem er teilnimmt, folgende Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungs- und Zustimmungserklärungen zugunsten der CCLI ab:

- 4.1 Dem Rechteinhaber steht es frei, die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf das Werk einzugehen, insoweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes zulässig ist; es wird bestätigt, dass die CCLI für die Einholung sämtlicher anwendbaren Lizenzen oder Vereinbarungen von Rechteinhabern oder Verwaltern von Teilen eines Werks sowie die Rechnungslegung/Abrechnung gegenüber solchen Personen und die Leistung von Zahlungen an solche Personen für die Elemente eines Werks verantwortlich ist, die teilweise aus einem Werk bestehen, das nicht zum Anteil des Rechteinhabers gehört und nach anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vom Rechteinhaber lizenziert werden kann, oder bei dem der Rechteinhaber die CCLI zur Einholung [derselben] für dieses in einem Programm enthaltene Werk auffordert, wobei dies so zu verstehen ist, dass den Rechteinhaber keinerlei Verpflichtung trifft, einen Teil eines Werks zu lizenzieren, der nicht zum Anteil des Rechteinhabers gehört.
- 4.2 Die Rechte stehen im Eigentum und/oder unter der Kontrolle des Rechteinhabers, jedoch unter der Bedingung, dass die CCLI und der Rechteinhaber bestätigen, dass vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 4.1, ungeachtet ausdrücklicher oder stillschweigender gegenteiliger Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen, die Rechte
 - 4.2.1 nur für diejenigen Länder bestehen, in denen der Rechteinhaber das Eigentum an den Rechten und/oder die Kontrolle über die Rechte besitzt, und
 - 4.2.2 nur für den Zeitraum gelten, in dem der Rechteinhaber das Eigentum an den Rechten und/oder die Kontrolle über die Rechte besitzt.
- 4.3 Der Rechteinhaber unternimmt angemessene Anstrengungen um in einem Land ansässige Dritte, die möglicherweise gebietsbezogene Rechte am Anteil des Rechteinhabers haben, dazu zu veranlassen, auf Kosten der CCLI mit der CCLI zu kooperieren, um das betreffende Programm im jeweiligen Land umzusetzen.
- 4.4 Der Rechteinhaber hat weder eine tatsächliche noch theoretisch zurechenbare Kenntnis von (Rechts-)Mängeln an den im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen lizenzierten Rechten. Dementsprechend werden die Urheberrechte (Copyrights) von Dritten durch die Ausübung der in den vertraglichen Vereinbarungen gewährten Rechte durch die CCLI gemäß der vorliegenden Vereinbarung nicht verletzt.
- 4.5 Der Rechteinhaber erkennt an, dass es geringfügige Differenzen in der Form der von der CCLI in jedem Land an Kirchen erteilten Lizenzen geben kann.

5. PFLICHTEN DES RECHTEINHABERS

- 5.1 Für jedes Programm und jedes Land, für das der Rechteinhaber das Eigentum an den Rechten und/oder die Kontrolle über die Rechte besitzt, stellt er der CCLI vor dem Datum des Inkrafttretens und rechtzeitig während der Laufzeit Folgendes zur Verfügung:
 - 5.1.1 Die entsprechenden Geschäfts- und Steuer-ID-Nummern (z. B. SSN, ABN, TIN (USt-ID), National Insurance),
 - 5.1.2 die Namen von Mitarbeitern und deren Befugnisse, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Unterschriften- und Vertretungsvollmachten für den Rechteinhaber gegenüber der CCLI im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit,
 - 5.1.3 bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften: Angaben zu sämtlichen Inhabern/Eigentümern und deren Begünstigten,
 - 5.1.4 Rechts- und Kontaktinformationen und
 - 5.1.5 nähere Angaben zur Inhaber-/Eigentümerstellung für alle teilnehmenden Werke, die im Eigentum und/oder unter der Kontrolle des Rechteinhabers stehen.
- 5.2 Wünscht der Rechteinhaber einem Programm für ein Land zu einem späteren Zeitpunkt andere Werke hinzuzufügen, teilt er der CCLI die Details zu den zusätzlichen Werken rechtzeitig mit; der Rechteinhaber ist jedoch berechtigt, Werke unter Mitteilung gemäß Ziffer 16 oder in dem Fall, dass die Rechte an den betreffenden Werken nicht mehr in seinem Eigentum und/oder unter seiner Kontrolle stehen, aus einem Programm zurückzuziehen.
- 5.3 Der Rechteinhaber stellt auf Verlangen der CCLI von jedem Werk ein (1) autorisiertes digitales oder Druckexemplar in jedem (fixierten) Übermittlungsformat und eine (1) autorisierte Tonaufzeichnung zur Verfügung. Diese Kopien können zu internen Referenzzwecken von der CCLI eingesetzt werden und dürfen außer zur Nutzung in einem Programm nicht verkauft oder verbreitet werden.
- 5.4 Der Rechteinhaber kann einen Vertreter für sich bestellen. In diesem Fall stellt der Rechteinhaber gegenüber der CCLI schriftlich die jeweils [an seinen Vertreter] delegierten Rechte und Befugnisse sowie das jeweilige Datum ihres Inkrafttretens klar. Sämtliche nicht ausdrücklich erwähnten Rechte bleiben dem Rechteinhaber vorbehalten.
 - 5.4.1 Der Rechteinhaber stimmt zu, der CCLI Änderungen hinsichtlich der Bestellung seines Vertreters rechtzeitig mitzuteilen. Der Rechteinhaber stimmt zu, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, damit das Datum des Inkrafttretens solcher Änderungen mit dem Abschluss eines entsprechenden CCLI-Abrechnungszeitraums zusammenfällt.
 - 5.4.2 Der Rechteinhaber veranlasst seinen Vertreter, zur effektiven Verwaltung der Programme im jeweiligen Land mit der CCLI zusammenzuarbeiten.
- 5.5 Der Rechteinhaber ist verantwortlich für die Zahlung und verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher

Lizenzgebühren, Gebühren, Vergütungen oder sonstigen Beträge, die seitens des Rechteinhabers an Autoren, Komponisten, Herausgeber oder sonstige Personen fällig oder zahlbar sind oder werden, gegenüber denen der Rechteinhaber zur Zahlung derartiger Lizenzgebühren, Gebühren, Vergütungen oder sonstigen Beträge aufgrund dessen verpflichtet ist, dass er Gelder im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung von der CCLI erhält, und die CCLI verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers in einer für die CCLI angemessen akzeptablen Form keinerlei Zahlungen an solche Dritten für den Rechteinhaber zu leisten.

5.6 Der Rechteinhaber stellt der CCLI bei der Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern und der jeweiligen Programmvereinbarungen durch ihn die in die Programme, an denen er teilnimmt, aufzunehmenden Kataloginformationen schriftlich zur Verfügung.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN VON CCLI

Die CCLI gibt folgende Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungs- und Zustimmungserklärungen zugunsten des Rechteinhabers ab:

6.1 Der CCLI steht es frei, die vertraglichen Vereinbarungen einzugehen.

6.2 Die CCLI wird die Meinung des Rechteinhabers bei der Durchführung der Programme berücksichtigen.

6.3 Die CCLI wird die Verwaltung der Programme in akkurater und effektiver Art und Weise durchführen und verpflichtet sich,

6.3.1 Zahlungen unverzüglich einzuziehen und meldepflichtige Programmaktivitäten von Kirchen abzufragen,

6.3.2 eingezogene Beträge und meldepflichtige Programmaktivitäten gegenüber dem Rechteinhaber akkurat abzurechnen,

6.3.3 Gelder pünktlich an den Rechteinhaber oder den Beauftragten des Rechteinhabers (je nachdem, was zutrifft) auszuführen und

6.3.4 den Rechteinhaber gegenüber Kirchen professionell, höflich und in angemessener Weise zu repräsentieren.

7. PFLICHTEN DER CCLI

7.1 In Bezug auf die Erweiterung eines Programms auf ein neues Land informiert die CCLI den Rechteinhaber mindestens 60 Tage im Voraus über ihre Absichten und stellt entsprechende Informationen zur Verfügung.

7.1.1 Der Rechteinhaber kann unter Mitteilung gemäß Ziffer 16 von der CCLI verlangen, im Voraus eine schriftliche Erlaubnis zur Lizenzierung der Werke des Rechteinhabers in einem neuen Land einzuholen, wobei er berechtigt ist, die Erteilung einer solchen Erlaubnis an die CCLI abzulehnen.

7.1.2 Die CCLI kann die Werke des Rechteinhabers in einem neuen Land ohne schriftliche Erlaubnis lizenzieren, wenn die 60-tägige Benachrichtigungsfrist abgelaufen ist und der Rechteinhaber dem nicht widersprochen hat.

7.2 Die CCLI kann in ihrem alleinigen Ermessen die Durchführung eines Programms in einem Land einstellen. In einem solchen Fall teilt die CCLI dies dem Rechteinhaber mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mit. Die Einstellung eines Programms befreit die CCLI nicht von der Verpflichtung, den Anteil des Rechteinhabers an den während der Durchführung des Programms eingezogenen Geldern gegenüber dem Rechteinhaber abzurechnen und an diesen auszuführen.

7.3 Die CCLI stellt dem Rechteinhaber eine Liste mit Ländern und assoziierten Regionen zur Verfügung, in denen die jeweiligen Programme durchgeführt werden.

7.4 Die CCLI stellt Kirchen, die an den Programmen teilnehmen, eine Liste der Rechteinhaber und ihrer in den Programmen enthaltenen Werke zur Verfügung.

7.5 Die CCLI stellt den Lizenznehmern zur Bestätigung ihrer Teilnahme an einem Programm und zur Klarstellung der damit verbundenen Rechte und Pflichten eine Lizenz und die Vertragsbedingungen zur Verfügung. Die CCLI lässt dem Rechteinhaber auf Verlangen eine Kopie der tatsächlichen Dokumente zukommen.

7.6 Die CCLI stellt allen Rechteinhabern im Rahmen der Programme einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung.

7.7 Die CCLI führt jedes Programm in angemessener geschäftsüblicher Art und Weise im Einklang mit den anwendbaren lokalen rechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Meinung des Rechteinhabers und vorbehaltlich der Bestimmungen und Beschränkungen der vertraglichen Vereinbarungen und des Programms durch.

8. VERGÜTUNG DES RECHTEINHABERS

8.1 Das Recht zur Einziehung des für jedes Land und in jedem Berichtszeitraum anfallenden Programmerrlöses liegt ausschließlich bei der CCLI, wobei der Einzug unter Anwendung angemessener Mittel erfolgt.

8.2 Die CCLI zahlt die für jedes Programm, in jedem Land und für jeden Berichtszeitraum an den Rechteinhaber fälligen Gelder gemäß Ziffer 9 an den Rechteinhaber oder den Vertreter des Rechteinhabers aus. Die Vergütung wird entsprechend der jeweiligen Programmvereinbarung auf Basis des gesamten in Bezug auf das betreffende Programm und Land von der CCLI eingenommenen oder der CCLI gutgeschriebenen Programmerrlöses berechnet.

8.3 Die CCLI rechnet für jedes Werk, basierend auf den Aktivitäten der Kirchen, für jedes Programm, in jedem Land und für jeden Berichtszeitraum Leistungspunkte an. Das Verfahren und die Anforderungen für diese Abrechnung sind in jeder Programmvereinbarung festgelegt und bilden die Basis für die Berechnung der Leistungspunktwerte.

8.4 Versäumt die CCLI die rechtzeitige Auszahlung der an den Rechteinhaber fälligen Gelder (aus anderen Gründen als aufgrund der Ausübung eines Rechts auf die Zurückbehaltung bestimmter Gelder gemäß den Bestimmungen und

Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen), ist der Rechteinhaber (unbeschadet jedweder anderen Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zustehen könnten) berechtigt, der CCLI Zinsen auf die ausstehenden Beträge in Höhe eines Zinssatzes von fünf Prozent (5 %) pro Jahr über dem am jeweiligen Fälligkeitstag gültigen 3-Monats-LIBOR-Satz in Rechnung zu stellen, bis die tatsächliche Zahlung erfolgt ist.

- 8.5 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jedes Land, in dem die CCLI die Programme durchführt:
- 8.5.1 Die CCLI zieht sämtliche Programmlöse in jedem Land in der jeweiligen Landeswährung ein und leistet die Zahlung an den Rechteinhaber oder Vertreter des Rechteinhabers zu demselben Wechselkurs, zu dem sie die Zahlung erhalten hat. Die CCLI stellt dem Rechteinhaber auf dessen schriftliches Verlangen Bankunterlagen zum Nachweis des veröffentlichten Wechselkurses der Bank zur Verfügung.
 - 8.5.2 Werden Zahlungen an den Rechteinhaber aufgrund staatlicher Regelungen verzögert oder verhindert oder wünscht der Rechteinhaber, dass Gelder in einem Land verbleiben sollen, so ist er berechtigt, eine Verwahrstelle in dem betreffenden Land zu benennen, bei der die CCLI die entsprechenden Gelder zugunsten des Rechteinhabers hinterlegen soll.
 - 8.5.3 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in Ziffer 1.22.1 ist die CCLI ausschließlich für Körperschaftsteuern und ähnliche Fiskalabgaben verantwortlich.
 - 8.5.4 Die CCLI ist (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes) berechtigt Steuern, deren Abführung die jeweiligen Steuerbehörden auf die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung an den Rechteinhaber zu zahlenden Gelder verlangen, jeweils von diesen Zahlungen abzuziehen. Für den Fall, dass ein solcher Abzug erfolgt, stellt die CCLI dem Rechteinhaber außerdem folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - 8.5.4.1 Ordnungsgemäß beglaubigte Dokumente, die die gezahlten oder zahlbaren Steuern bescheinigen, und
 - 8.5.4.2 entsprechende Formulare, mit denen der Rechteinhaber die Freigabe der Gelder oder Steuergutschriften geltend machen kann.
 - 8.5.5 Muss die CCLI aufgrund eines Abkommens oder gesetzlicher Bestimmungen eines Landes einen Teil des im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung an den Rechteinhaber zu zahlenden Betrages einbehalten, verpflichtet sich die CCLI, dem Rechteinhaber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - 8.5.5.1 Eine Kopie der Quellensteuerbescheinigung der jeweiligen staatlichen Stelle, die den Erklärungen und Zahlungen beizufügen ist, sobald Quellensteuer zum Abzug kommt, sowie
 - 8.5.5.2 alle sonstigen Dokumente, die der Rechteinhaber nach vernünftigem Ermessen verlangen kann, um zu versuchen, eine entsprechende Steuergutschrift von der betreffenden staatlichen Stelle zu erlangen.
 - 8.5.6 Die Verpflichtung der CCLI zur Zahlung von an den Rechteinhaber fälligen Geldern gilt nur für Programmlöse, die der CCLI tatsächlich zugeflossen sind.
- 8.6 Sämtliche dem Rechteinhaber nach der vorliegenden Vereinbarung geschuldeten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ähnliche Steuern; ist Mehrwertsteuer auf eine solche Zahlung zu leisten, stellt der Rechteinhaber der CCLI diesbezüglich eine ordnungsgemäße, die Mehrwertsteuer ausweisende Rechnung aus, nach deren Erhalt die CCLI dem Rechteinhaber die darin ordnungsgemäß als fällig ausgewiesenen Beträge auszahlt.
- 8.7 Die CCLI ist für die Zahlung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen geschuldeten Beträge an den Rechteinhaber oder den Vertreter des Rechteinhabers gemäß den Anweisungen verantwortlich, die ihr gemäß Ziffer 16 vom Rechteinhaber erteilt wurden.
- 9. RECHNUNGSLEGUNG**
- 9.1 Die CCLI führt für jedes Programm und jedes Land korrekte und genaue Bücher und Aufzeichnungen unter Zugrundelegung angemessener, branchenüblicher Standards.
 - 9.2 Die CCLI zahlt für jedes Programm und jedes Land die fälligen Gelder zu dem Zeitpunkt an den Rechteinhaber oder den Vertreter des Rechteinhabers aus, an dem eine Abrechnung für den jeweiligen Berichtszeitraum vorgelegt wird.
 - 9.3 In jeder Abrechnung sind jeweils die Werke, deren Titel sowie eine Zusammenfassung der von CCLI verwendeten Informationen zur Berechnung der gemäß Ziffer 8 an den Rechteinhaber zu zahlenden Gelder aufzulisten.
 - 9.4 Der Rechteinhaber ist berechtigt, auf seine Kosten (vorbehaltlich Ziffer 9.4.3) einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu bevollmächtigen, die Bücher und Aufzeichnungen, zu deren Führung die CCLI gemäß dieser Ziffer 9 verpflichtet ist, nur im Hinblick auf die Werke des Rechteinhabers für jedes Programm und in jedem anwendbaren Land in den Geschäftsräumen der CCLI einzusehen, und zwar
 - 9.4.1 nicht mehr als einmal im Jahr, während der üblichen Geschäftszeiten und mit vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 30 Tagen, unter Aufsicht der CCLI sowie in einer Art und Weise, die den Geschäftsbetrieb der CCLI nicht stört,
 - 9.4.2 nur für den Zeitraum der letzten vier (4) Jahre unmittelbar vor dem Datum, an dem die letzte Abrechnung oder Rechnungslegung (je nachdem, was zutrifft) erfolgt ist, wobei jeder Berichtszeitraum nur einmal (1x) geprüft werden darf,
 - 9.4.3 für den Fall, dass im Rahmen einer einvernehmlichen Streitbeilegung oder der rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts festgestellt wird, dass die Zahlungen an den Rechteinhaber um

mehr als zehn Prozent (10 %) zu niedrig waren, erstattet die CCLI dem Rechteinhaber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die den entsprechenden Sachverhalt belegen, die ihm infolge dieser Prüfung entstandenen angemessenen Kosten, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrags.

- 9.5 Sämtliche Abrechnungen und sonstigen Rechnungslegungsunterlagen, die dem Rechteinhaber oder Vertreter des Rechteinhabers von der CCLI übermittelt werden, haben bindende Wirkung für den Rechteinhaber, gelten als von diesem genehmigt und sind somit von der Möglichkeit der Erhebung von Einwänden seitens des Rechteinhabers ausgeschlossen, außer die CCLI erhält innerhalb von vier (4) Jahren, nachdem der Rechteinhaber die jeweilige Abrechnung oder Unterlage erhalten hat, einen konkreten schriftlichen Widerspruch unter Angabe der Gründe.

10. WIDERRUF UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Der Rechteinhaber kann die vertraglichen Vereinbarungen unter Mitteilung gemäß Ziffer 16 gegenüber der CCLI aus wichtigem Grund kündigen, wenn

10.1.1 die CCLI die Auszahlung von dem Rechteinhaber geschuldeten Geldern innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit der Zahlung nicht leistet und das vertragsverletzende Versäumnis nicht gemäß Ziffer 18.6 heilt, oder

10.1.2 die CCLI in Liquidation geht oder

10.1.3 die CCLI die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern ändert (ändert die CCLI die Bestimmungen einer bestimmten Programmvereinbarung, kann der Rechteinhaber diese Programmvereinbarung gemäß Ziffer 16 durch Mitteilung an die CCLI kündigen), wobei sämtliche solchermaßen vorgenommenen Änderungen dem Rechteinhaber im Wege einer entsprechenden Mitteilung rechtzeitig zuzusenden sind, oder

10.1.4 die CCLI eine wesentliche Verletzung einer der vertraglichen Vereinbarungen begeht und die betreffende Verletzung nicht gemäß Ziffer 18.6 heilt.

- 10.2 Stehen die Rechte an einem Werk in einem Land nicht mehr im Eigentum oder unter der Kontrolle des Rechteinhabers, wird das betreffende Werk innerhalb von dreißig (30) nach einer entsprechenden Mitteilung an CCLI aus dem betreffenden Programm genommen.

- 10.3 Wirkung des Widerrufs bzw. der Kündigung:

10.3.1 Das Recht der CCLI zur Durchführung eines Programms wird durch den Widerruf von Rechten an Werken oder die Kündigung einer vertraglichen Vereinbarung durch einen bestimmten Rechteinhaber nicht berührt.

10.3.2 Die rechtswirksame Lizenzierung von Werken im Rahmen der von der CCLI durchgeführten Programme vor deren Widerruf wird durch den betreffenden Widerruf nicht berührt. Die rechtswirksame Lizenzierung der Werke bleibt für den restlichen Berichtszeitraum in Kraft, in den der Widerruf fällt, vorausgesetzt, die CCLI rechnet in Verbindung mit dem gemäß Ziffer 8 und 9 vereinnahmten Programmerrlös fällige Gelder gegenüber dem Rechteinhaber ab und zahlt diese an den Rechteinhaber.

10.3.3 Die rechtswirksame Lizenzierung von Werken im Rahmen der von der CCLI durchgeführten Programme vor der Kündigung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wird durch die betreffende Kündigung nicht berührt. Die rechtswirksame Lizenzierung der Werke bleibt für den restlichen Berichtszeitraum in Kraft, in den die Kündigung fällt, vorausgesetzt, die CCLI rechnet in Verbindung mit dem gemäß Ziffer 8 und 9 vereinnahmten Programmerrlös fällige Gelder gegenüber dem Rechteinhaber ab und zahlt diese an den Rechteinhaber.

10.3.4 Die CCLI ist berechtigt, sämtliche Programmerrlöse in einem Berichtszeitraum einziehen, in den der Widerruf eines Werks oder die Kündigung einer vertraglichen Vereinbarung fällt.

10.3.5 Die Kündigung der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern zieht die Kündigung sämtlicher damit in Zusammenhang stehenden Programmvereinbarungen nach sich.

10.3.6 Die CCLI teilt den teilnehmenden Kirchen rechtzeitig mit, wenn Werke in den Programmen nicht mehr zur Verfügung stehen.

11. GEGENSEITIGE (HAFTUNGS-)FREISTELLUNG

Der Rechteinhaber und die CCLI stellen einander hiermit gegenseitig frei und halten einander schadlos und verpflichten sich zur gegenseitigen Freistellung und Schadloshaltung sowie zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen vollumfänglichen gegenseitigen Freistellung und Schadloshaltung für sämtliche Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Verluste, Schadenersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, angemessene externe Rechtsanwalts-, Gerichtskosten und -auslagen), 1) die einer der Parteien unmittelbar aufgrund a) der Geltendmachung eines Anspruchs dahingehend, eine der Parteien habe eine der Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt, oder b) aufgrund der Nichterfüllung einer der Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen durch eine der Parteien entstehen oder die die betreffende Partei aufgrund dessen erleidet, oder 2) die sich unmittelbar oder mittelbar aus Ansprüchen infolge der Verletzung oder Nichterfüllung von in den vertraglichen Vereinbarungen ex- oder implizit enthaltenen Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen oder Verpflichtungen ableiten, [jedoch] nur, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gegen eine der Parteien ergangen ist, die das Ergebnis einer tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen durch eine der Parteien darstellt, oder wenn mit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien eine Streitbeilegung erfolgt, wobei diese Zustimmung von keiner der Parteien grundlos versagt werden darf. Solange ein solcher Anspruch oder eine solche Klage anhängig ist, ist die CCLI berechtigt, einen Teil

der Zahlungen bezüglich der Gelder, welche die CCLI dem Rechteinhaber im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen schuldet, in einer dem Anspruch oder der Klage und den damit verbundenen, realistisch veranschlagten Anwalts- und Rechtskosten angemessenen Höhe zurückzuhalten, wobei gilt, dass die CCLI sämtliche Beträge an den Rechteinhaber freizugeben hat, die infolge eines Anspruchs einbehalten wurden, für den nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem er erstmals geltend gemacht wurde, Klage eingereicht wird/wurde (vorbehaltlich des Rechts der CCLI, diese Beträge danach einzubehalten, falls eine Klage eingereicht oder der Anspruch erneut geltend gemacht wird) oder für die der Rechteinhaber der CCLI eine Ausfallbürgschaft oder Bürgschaft in einer für die CCLI unter vernünftigen Gesichtspunkten akzeptablen Form in Höhe des Anspruchs und der realistisch veranschlagten Anwalts- und Rechtskosten übergibt, je nachdem, was davon zuerst eintritt. Insoweit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig und unter Ausschluss jeglicher Ansprüche in Bezug auf Abrechnungen, welche die CCLI dem Rechteinhaber im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erteilt (die der in vorstehender Ziffer 9 beschriebenen Verjährungsfrist unterliegen), müssen sämtliche aus den vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Ansprüche innerhalb eines (1) Jahres nach dem die Beschwerdeführende Partei Kenntnis von der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung der anderen Parteien erhalten hat oder hätte erhalten können, vor einem zuständigen Gericht anhängig gemacht werden.

12. HÖHERE GEWALT

Weder der Rechteinhaber noch die CCLI haftet für Schadenersatzansprüche oder ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen aufgrund der verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu kündigen, wenn die betreffende Verzögerung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt, staatliche Einschränkungen, Krieg, Aufstand und/oder sonstige Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, deren Vertragserfüllung betroffen ist. Der Rechteinhaber kann jedoch die vertraglichen Vereinbarungen kündigen, wenn die betreffende höhere Gewalt länger als sechs (6) aufeinanderfolgende Monate anhält.

13. VERFAHREN ZUR STREITBEILEGUNG

- 13.1 Die Teilnahme eines Werks an einem Programm wird ausgesetzt, wenn
- 13.1.1 die CCLI eine schriftliche Mitteilung des Rechteinhabers gemäß Ziffer 16 erhält, dass eine Auseinandersetzung zwischen ihm und anderen am Programm teilnehmenden Rechteinhabern oder zwischen ihm und Dritten in Bezug auf das Eigentum an einem Werk oder die Kontrolle über ein Werk entstanden ist, oder
 - 13.1.2 die CCLI auf der Grundlage einer ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Stellungnahme eines in der Unterhaltungsbranche erfahrenen Anwalts in gutem Glauben hinreichend davon überzeugt ist, dass eine Auseinandersetzung hinsichtlich des jeweiligen Werks besteht, die angemessene Aussicht auf Erfolg vor einem Gericht hat und sich dadurch negativ auf den Rechtsanspruch des Rechteinhabers an oder auf das jeweilige Werk auswirken könnte.
- 13.2 In einem solchen Fall
- 13.2.1 übermittelt die CCLI dem Rechteinhaber im Fall von Ziffer 13.1.1 unverzüglich eine Mitteilung über die Auseinandersetzung und die Aussetzung gemäß Ziffer 16 und
 - 13.2.2 hinterlegt die CCLI während einer Aussetzung nach Ziffer 13.1.1 oder Ziffer 13.1.2 sämtliche Lizenzgebühren, Einnahmen, Gebühren und sonstigen Gelder, die ansonsten gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zahlbar wären, nur in Bezug auf das von der Auseinandersetzung betroffene Werk auf einem verzinslichen Treuhandkonto,
 - 13.2.2.1 es sei denn, alle Parteien haben schriftlich einer gegenteiligen Regelung zugestimmt, oder
 - 13.2.2.2 bis die jeweiligen Parteien die Auseinandersetzung beigelegt und dies schriftlich gegenüber der CCLI bestätigt haben.
- 13.3 Nach diesem Verfahren einbehaltene Gelder werden einschließlich sämtlicher darauf aufgelaufenen Zinsen mit dem Eintritt der in Ziffer 13.2.2.1 oder 13.2.2.2 festgehaltenen Bedingungen an den Rechteinhaber und/oder die Rechteinhaber ausgezahlt. Die CCLI hat sämtliche Beträge an den Rechteinhaber freizugeben, die infolge der Auseinandersetzung einbehalten wurden, welche nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem gemäß Ziffer 16 eine entsprechende Mitteilung über die Auseinandersetzung an die CCLI übermittelt wurde, beigelegt bzw. für die keine entsprechende Klage eingereicht wurde (vorbehaltlich des Rechts der CCLI, diese Beträge danach einzubehalten, falls eine Klage eingereicht oder der Anspruch erneut geltend gemacht wird) oder für die der Rechteinhaber der CCLI eine Ausfallbürgschaft oder Bürgschaft in einer für die CCLI nach vernünftigem Ermessen akzeptablen Form in Höhe des Betrags der Auseinandersetzung und der realistisch veranschlagten Anwalts- und Rechtskosten übergibt, je nachdem, was davon zuerst eintritt. Für den Fall, dass die CCLI die Aussetzung aufhebt und trotz der Auseinandersetzung Zahlung an den Rechteinhaber leistet, stellt der Rechteinhaber die CCLI nach den Bestimmungen von Ziffer 11 der vorliegenden Vereinbarung von der Haftung frei.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vertraglichen Vereinbarungen sind nach dem ausschließlichen Recht und der Zuständigkeit der Gerichte in dem Land zu interpretieren, indem das für die jeweilige Vereinbarung zuständige CCLI-Regionalbüro seinen Sitz hat. Sämtliche zwischen dem Rechteinhaber und der CCLI entstehenden Streitigkeiten in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen, die Verletzung, Auslegung oder Anwendung einer der Bestimmungen, Klauseln oder Bedingungen in den Vereinbarungen oder die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarungen durch eine der Parteien einschließlich damit zusammenhängender Ansprüche können im Rahmen eines bindenden

Schiedsverfahrens vor einem ausschließlich von beiden Parteien einvernehmlich bestellten Einzelschiedsrichter anhängig gemacht werden, der über Erfahrung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums/Musiklizenzgeschäfts verfügt, wobei gilt, dass der betreffende Schiedsrichter innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Eingangs der Mitteilung der CCLI oder des Rechteinhabers gemäß Ziffer 16, in welchem ein Schiedsverfahren seitens der CCLI oder des Rechteinhabers verlangt wird, bei der jeweils anderen Partei einvernehmlich zu bestellen ist. Die obsiegende Partei ist zur Erstattung angemessener externer Rechtsanwaltskosten durch die jeweils andere Partei berechtigt, insoweit ihr diese Kosten im Schiedsverfahren nach dem Ermessen des Schiedsrichters zuerkannt werden. Sowohl der Rechteinhaber als auch die CCLI kann gegebenenfalls einen sofortigen Unterlassungsanspruch zur Durchsetzung der Rechte der jeweiligen Partei aus der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern exklusiv bei den Gerichten des Landes geltend machen, in dem das CCLI-Regionalbüro seinen Sitz hat, dem die Verantwortung für das Land obliegt, in welchem die jeweilige Auseinandersetzung besteht. Jede vom Schiedsrichter erlassene Entscheidung ist bindend und kann als rechtskräftiges Urteil bei den Gerichten des Landes eingereicht und durchgesetzt werden, in dem das CCLI-Regionalbüro seinen Sitz hat, dem die Verantwortung für das Land obliegt, in welchem die jeweilige Auseinandersetzung besteht. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die vertraglichen Vereinbarungen nach dem ausschließlichen Recht und der Zuständigkeit der Gerichte im Bundesstaat Oregon (im County Multnomah, Stadt Portland) zu interpretieren. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sind sämtliche zwischen dem Rechteinhaber und der CCLI entstehenden Streitigkeiten in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen, die Verletzung, Auslegung oder Anwendung einer der Bestimmungen, Klauseln oder Bedingungen in den Vereinbarungen oder die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarungen durch eine der Parteien einschließlich damit zusammenhängender Ansprüche im Rahmen eines bindenden Schiedsverfahrens vor einem von beiden Parteien einvernehmlich bestellten Einzelschiedsrichter entweder in Los Angeles (Kalifornien), New York (New York) oder Nashville (Tennessee) anhängig zu machen, der über Erfahrung auf dem Gebiet des christlichen Musiklizenzgeschäfts verfügt. Können sich der Rechteinhaber und die CCLI innerhalb von dreißig (30) Tagen nicht einvernehmlich auf einen Einzelschiedsrichter einigen, wird der Schiedsrichter von der US-Schiedsorganisation American Arbitration Association (AAA) ernannt. Die in einem Schiedsverfahren im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung obsiegende Partei ist zur Erstattung angemessener externer Rechtsanwaltskosten durch die jeweils andere Partei berechtigt, insoweit ihr diese Kosten im Schiedsverfahren nach dem Ermessen des Schiedsrichters zuerkannt werden. Sowohl der Rechteinhaber als auch die CCLI kann gegebenenfalls einen sofortigen Unterlassungsanspruch zur Durchsetzung der Rechte der jeweiligen Partei aus der vorliegenden Vereinbarung exklusiv entweder im Bundesstaat Kalifornien, New York oder Tennessee geltend machen. Jede vom Schiedsrichter erlassene Entscheidung ist bindend und kann als rechtskräftiges Urteil bei den Gerichten des Bundesstaats eingereicht und durchgesetzt werden, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat.

15. ABTRETUNG

- 15.1 Der Rechteinhaber kann seine Rechte im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abtreten, und die CCLI erkennt eine solche Abtretung mit der Mitteilung gemäß Ziffer 16 an.
- 15.2 CCLI darf keine Rechte abtreten oder seine Verpflichtungen aus den Vereinbarungen delegieren, vorausgesetzt CCLI kann diese Rechte an Tochterunternehmen übertragen oder delegieren, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von „The StarPraise Group, Inc.“ sind oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehen.
- 15.3 Für den Fall eines Verkaufs aller Teile oder eines wesentlichen Teils der CCLI kann der Rechteinhaber die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 16 mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten gegenüber der CCLI kündigen und seine Werke zurückziehen.

16. MITTEILUNGEN

- 16.1 Sämtliche im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilenden Mitteilungen müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und gelten als ordnungsgemäß erteilt, wenn sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der mitteilenden Partei unterzeichnet sind und der empfangenden Partei wie folgt übermittelt werden: a) mittels persönlicher Zustellung per Boten durch Übergabe an einen Vertreter der empfangenden Partei, b) mittels Zusendung per vorfrankiertem eingeschriebenem Brief, per vorfrankiertem eingeschriebenem Luftpostbrief gegen Empfangsquittung oder durch einen im Voraus bezahlten anerkannten Kurierdienst (z. B. FedEx, UPS usw.) an die in den vertraglichen Vereinbarungen genannte oder jede andere Anschrift der empfangenden Partei, die die empfangende Partei der anderen (mitteilenden) Partei jeweils gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 16 mitgeteilt hat, oder c) per Fax oder E-Mail mittels Übertragung der Mitteilung als Faxkopie oder als E-Mail-Grafikdatei, wobei jedoch die Beweislast für die ordnungsgemäße Versendung des Briefes, der E-Mail oder der Faxkopie gemäß Ziffer 16 an die korrekte Adresse beim Absender liegt.
- 16.2 Die Erteilung aller diesbezüglichen Mitteilungen und die Zustellung an den Empfänger gilt als erfolgt:
 - 16.2.1 mit dem Zeitpunkt ihrer Aushändigung an einen Vertreter der empfangenden Partei oder ihrer Übermittlung per E-Mail oder Fax, oder
 - 16.2.2 bei Postbeförderung, am zweiten Tag (bzw. bei Luftpost am siebten Tag) nach Aufgabe der Sendung, sofern es sich dabei am Empfangsort nicht um einen Samstag, Sonntag oder öffentlichen Feiertag handelt.

17. ÄNDERUNGEN

- 17.1 Die CCLI kann die Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen nach Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 75 % der acht (8) Katalog-Rechteinhabern (*Catalog Owners*) mit der höchsten Vergütung bezogen

auf den jeweils letzten Berichtszeitraum ändern; die Ermittlung dieser Katalog-Rechteinhaber erfolgt durch Berechnung des prozentualen Anteils eines jeden Katalog-Rechteinhabers an der Gesamtvergütung (*Percentage Revenue*) auf weltweiter Basis. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen besteht die Zustimmung des Rechteinhabers zur Änderung der Vereinbarung über Musikmitschnitte (*Music Reproduction Agreement*) und/oder der Vereinbarung über Kirchen-Musikproben (*Church Rehearsal Program Agreement*) in der Genehmigung gemäß den Änderungsklauseln der jeweiligen Programmvereinbarung. In einem solchen Fall gelten die vorliegende Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern bzw. die Programmvereinbarung(en) (je nachdem, was zutrifft) automatisch als ab dem Datum des Erhalts der betreffenden schriftlichen Zustimmung geändert, und die CCLI setzt den Rechteinhaber über jegliche solche Änderungen gemäß Ziffer 16 der vorliegenden Vereinbarung unverzüglich in Kenntnis (unter Beifügung einer Kopie jeder diesbezüglichen Änderung). Die betreffende Mitteilung muss einen ausdrücklichen Verweis auf diese Ziffer 17 enthalten, und der Rechteinhaber ist innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen nach dem Datum einer solchen Mitteilung über Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern bzw. der Programmvereinbarung(en) (je nachdem, was zutrifft) jederzeit berechtigt, die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mittels Kündigungsmittteilung an die CCLI zu kündigen.

17.2 Die CCLI kann die Bestimmungen jeder Programmvereinbarung gemäß den Bestimmungen einer jeden Programmvereinbarung ändern.

17.2.1 Sobald die schriftliche Zustimmung für eine bestimmte Programmvereinbarung sichergestellt ist, gilt die betreffende Programmvereinbarung automatisch als ab dem Datum des Inkrafttretens der betreffenden Änderung geändert.

17.2.2 Die CCLI teilt dem Rechteinhaber jegliche solche Änderungen unverzüglich mit. Die betreffende Mitteilung muss einen ausdrücklichen Verweis auf diese Ziffer 17 und die jeweilige(n) Klausel(n) in der entsprechenden Programmvereinbarung enthalten. Bei Erhalt der Mitteilung ist der Rechteinhaber berechtigt, ab dem Datum der betreffenden Mitteilung über eine solche Änderung

17.2.2.1 entweder an dem Programm in der dann geltenden Fassung teilzunehmen oder

17.2.2.2 seine Teilnahme an dem Programm innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von CCLI mittels Kündigungsmittteilung an die CCLI zu kündigen.

Versäumt es der Rechteinhaber, der CCLI seine Kündigungsabsicht rechtzeitig mitzuteilen, wird dies als Entscheidung des Rechteinhabers zugunsten der weiteren Teilnahme am betreffenden Programm in dessen dann geltender Fassung gewertet.

17.3 Die CCLI kann mit einer Ankündigungsfrist von dreißig (30) Tagen gegenüber dem Rechteinhaber Anpassungen unwesentlicher Art (z. B. Bestimmungen, die keine Auswirkungen auf die Gewährung von Rechten, Finanz- oder Rechnungslegungsklauseln haben) der vertraglichen Vereinbarungen vornehmen.

18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1 **Singular/Plural. Geschlecht.** Die Bezugnahme auf die Singularform schließt die Pluralform mit ein und umgekehrt. Die Bezugnahme auf ein grammatikalisches Geschlecht schließt alle anderen grammatikalischen Geschlechter mit ein.

18.2 **Überschriften.** Die Überschriften zu den einzelnen Paragrafen der vertraglichen Vereinbarungen dienen lediglich der übersichtlicheren Gestaltung und berühren in keiner Weise die Bedeutung oder Auslegung der Vereinbarungen.

18.3 **Präambeln, Anhänge, Anlagen und Ergänzungen.** Die Präambeln, Anhänge, Anlagen und Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen sind integrale Bestandteile der Vereinbarungen und entfalten die gleiche Rechtskraft und Rechtswirkung, wie wenn sie ausdrücklich im Text der Vereinbarungen enthalten wären.

18.4 **Teilbarkeit.** Hiermit wird vereinbart und erklärt, dass, falls eine Bestimmung in einer der vertraglichen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund von einem zuständigen Gericht für ungültig, anfechtbar oder undurchsetzbar erklärt wird, diese jedoch rechtsgültig oder durchsetzbar wäre, wenn sie abgeändert oder ein Teil/Teile davon gestrichen oder der Umfang, Zeitraum oder Anwendungsbereich verringert würde, so gilt diese Bestimmung unbeschadet Ziffer 18.9 mit den entsprechenden Änderungen, Streichungen oder Modifizierungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung herbeizuführen. Sollte eine Bestimmung in einer der vertraglichen Vereinbarungen, gleich in welcher Hinsicht, gemäß den Gesetzesvorschriften einer Rechtsordnung ungültig, unrechtmäßig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird diese Bestimmung in der betreffenden Rechtsordnung gesondert von den übrigen Bestimmungen behandelt, und weder die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen noch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung gemäß den Gesetzesvorschriften der anderen Rechtsordnungen werden dadurch in irgendeiner Weise berührt oder geschmälert.

18.5 **Kein Verzicht.** Ein Verzicht seitens des Rechteinhabers oder der CCLI auf die Geltendmachung von Rechten aus einem Verstoß gegen eine Gewährleistung, Verpflichtung oder Bestimmung der vertraglichen Vereinbarungen gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bezüglich früherer oder künftiger Verstöße gegen diese oder eine andere Gewährleistung, Verpflichtung oder Bestimmung; die Rechte und Rechtsbehelfe des Rechteinhabers und der CCLI sind kumulativ und schließen sich weder gegenseitig noch sonstige gesetzliche Rechte, Rechtsmittel oder Ansprüche aus.

18.6 **Heilungsfrist.** Ist entweder der Rechteinhaber oder die CCLI der Auffassung, dass die jeweils andere Partei eine wesentliche Verletzung von Verpflichtungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen begangen hat, so teilt

die betreffende Partei dies der mutmaßlich vertragsverletzenden Partei schriftlich mit. Die mutmaßlich vertragsverletzende Partei hat dann dreißig (30) Tage ab dem Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 16 Zeit, die mutmaßliche Verletzung zu heilen und die mitteilende Partei schriftlich darüber zu informieren, dass die Heilung erfolgt ist. Wird die mutmaßliche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen geheilt, ist die mitteilende Partei berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen durch Mitteilung gemäß Ziffer 16 zu kündigen.

- 18.7 **Beziehung zwischen den Parteien.** Die vertraglichen Vereinbarungen sind keinesfalls so auszulegen, dass durch sie eine Gesellschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien begründet wird.
- 18.8 **Rechtsnachfolger.** Die vertraglichen Vereinbarungen binden und begünstigen die Rechtsnachfolger kraft Gesetzes und, sofern zutreffend, die Rechtsnachfolger kraft Vertrages der Parteien.
- 18.9 **Gesamtheit der Vereinbarung.** Die vertraglichen Vereinbarungen stellen die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, wobei weiterhin relevante frühere Vereinbarungen gegebenenfalls in die vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen integriert wurden. Es bestehen hinsichtlich des Vertragsgegenstands keine über diese vertraglichen Vereinbarungen hinausgehenden Absprachen außer denen, die in ihnen ausdrücklich festgehalten sind. Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Verzichtserklärungen, Kündigungen oder Befreiungen entfalten erst bindende Wirkung, wenn sie schriftlich erfolgen und von der CCLI und vom Rechteinhaber unterzeichnet sind.

19. MEISTBEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Die CCLI darf den Rechteinhaber im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen nicht zu weniger günstigen Bedingungen behandeln als irgendeinen anderen Rechteinhaber. Dies bedeutet, dass die CCLI den Rechteinhaber im Hinblick auf jedes Programm und die vorliegenden Allgemeine Vereinbarung mit Rechteinhabern in jeder Hinsicht und ohne Einschränkungen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung gemäß dem allgemeinen Verständnis dieses Begriffs in den einzelnen Ländern zu behandeln hat. Schließt die CCLI also zu irgendeinem Zeitpunkt eine Programmvereinbarung oder eine Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern (gleich, ob mündlich oder schriftlich, und einschließlich Änderungen oder Ergänzungen einer bestehenden Vereinbarung) mit einer natürlichen oder juristischen Person, die eine zusätzliche oder günstigere Bedingung oder Bestimmung als diejenigen in der Programmvereinbarung des Rechteinhabers für das gleiche Programm oder in der vorliegenden Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern enthält, so hat sie den Rechteinhaber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und ihm die Vorteile dieser günstigeren Bestimmungen ab dem Tag, an dem die die günstigere Bedingung oder Bestimmung gewährende Vereinbarung in Kraft tritt, einzuräumen.

[UNTERSCHRIFTEN AUF DER NACHFOLGENDEN SEITE]

ALLGEMEINE VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN - UNTERSCHRIFTSSEITE

Die Unterzeichner bestätigen und versichern hiermit, dass sie befugt sind, diese Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern einzugehen

RECHTEINHABER		
Gez.	Name/Titel in Druckschrift	Unterschrift
für und namens	Rechteinhaber/Urheber (Firma)	
Anschrift		
Datum		

CCLI (NUR ZUM INTERNEN GEBRAUCH)		
Gez.	Name/Titel in Druckschrift	Unterschrift
für und namens der Christian Copyright Licensing International, Inc.		
Datum des Inkrafttretens		

REFERENZZDOKUMENT

REFERENZDOKUMENT

DIESE SEITE WURDE ABSICHTLICH LEER
GELASSEN